

TALENSIA

Betriebshaftpflicht der Garagen

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar.**

KAPITEL I - BETRIEBSHAFTPFLICHT

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Zusatzgarantien

Artikel 3 - Fakultative Garantien

Artikel 4 - Geltungsbereich

Artikel 5 - Ausschlüsse

Artikel 6 - Versicherungssummen und Verpflichtungsgrenzen

Artikel 7 - Selbstbeteiligung

KAPITEL II	-	RECHTSSCHUTZ
-------------------	----------	---------------------

- Artikel 1 - Gegenstand der Deckungen**
 - Gütliche Verteidigung**
 - Gerichtliche Verteidigung**
 - Zahlungsunfähigkeit von Dritten**
- Artikel 2 - Geltungsbereich**
- Artikel 3 - Deckungszeitraum**
- Artikel 4 - Garantierte Beträge**
- Artikel 5 - Verpflichtungen der Parteien**
- Artikel 6 - Freie Wahl des Rechtsanwalts oder des Sachverständigen**
- Artikel 7 - Interessenkollision**
- Artikel 8 - Objektivitätsklausel**
- Artikel 9 - Forderungsübergang**
- Artikel 10 - Verjährung**
- Artikel 11 - Verwaltungsbestimmungen**

KAPITEL I - BETRIEBSHAFTPFLICHT

Artikel 1 - BASISGARANTIE

A. Gegenstand der Garantie:

1. **Wir** versichern bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen die außervertragliche Haftpflicht des **Versicherten** aus Schäden, die **Dritten** während der Betreibung des Unternehmens im Rahmen der in den besonderen Bedingungen beschriebenen und für diese Betreibung inhärente Tätigkeiten zugefügt werden.

Die zusätzlichen Tätigkeiten sind nur in dem in Artikel 2. G. genannten Maße gedeckt.

2. Erweiternd wird die vertragliche Haftpflicht gedeckt, wenn sie aus einem Ereignis hervorgeht, das an sich eine außervertragliche Haftpflicht herbeiführen kann. Die Garantie beschränkt sich jedoch auf den Betrag der Entschädigungen, die geschuldet wären, wenn der Haftpflichtklage ein außervertraglicher Grund gegeben worden wäre.
3. Erweiternd wird die Garantie innerhalb der Beschränkungen von Artikel 2. B. und C. für Schäden gewährt, deren Wiedergutmachung kraft des Artikels 1927 und 1928 des Zivilgesetzbuches oder kraft der Bestimmungen von ausländischen Rechten mit demselben Inhalt erhalten werden kann.
4. **Wir** können nicht zu einer weiteren Entschädigung aus von den **Versicherten** eingegangenen Sonderverpflichtungen gehalten werden.

B. Gedeckte Schäden:

1. **Körperschäden** und **Sachschäden**

2. **Immaterielle Schäden:**

- **Immaterielle Folgeschäden**
- **Immaterielle Nicht-Folgeschäden**, vorausgesetzt, dass sie durch ein anormales Ereignis, das für **Sie**, Ihre Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer oder Ihren leitenden Angestellten unabsichtlich und unvorhersehbar ist, verursacht werden.

C. **Rettungskosten**

Die **Rettungskosten**, wie umschrieben in Artikel 11. D. 1. der gemeinsamen Bestimmungen sind ebenfalls gedeckt.

Artikel 2 - ZUSATZGARANTIEN

Ohne Mehrprämie gedeckt sind:

A. Das bearbeitete Organ

Schäden an den Organen oder Teilen der Fahrzeuge, die die Schäden zugrunde liegen und an denen gearbeitet wird.

Im Sinne dieser Versicherung werden zum Beispiel alle Motorbestandteile zusammen als ein Organ betrachtet.

B. Schäden an den Fahrzeugen

Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit und sofern die Haftung des **Versicherten** engagiert ist, Schäden an Fahrzeugen – einschliesslich des Zubehörs und der Einzelteile – **Dritter**:

- bei der Bevorratung mit Kraftstoff
- die den **Versicherten** anvertraut wurden, um daran zu arbeiten
- die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in ihrem Besitz waren
- wenn sie aus einem Mangel an oder Fehlen von Kühlwasser, Schmiermitteln, Kältemitteln oder Kraftstoff hervorgehen.

C. Diebstahl von Fahrzeugen

Die Garantie wird gewährt, innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit und sofern die Haftung des **Versicherten** engagiert ist, bei Vandalismus, Diebstahl oder Diebstahlversuch von Fahrzeugen **Dritter**, einschließlich deren Zubehör und Ersatzteile, die sich in den Einrichtungen des Unternehmens befinden, die wie folgt beschrieben werden: die Gebäude, die abgeschlossene Umzäunung und der Privatparkplatz.

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

1. in den Öffnungszeiten des versicherten Unternehmens:

- wenn sie sich in den Gebäuden befinden: die Fahrzeuge, deren Schlüssel und/oder Fernbedienung des Diebstahlsicherungssystems sich an oder in diesen Fahrzeugen befinden
- wenn sie sich innerhalb der abgeschlossenen Umzäunung oder auf dem Privatparkplatz befinden: die Fahrzeuge, die nicht abgeschlossen sind und deren Diebstahlsicherungssystem nicht eingeschaltet ist.

2. in den Schließungszeiten des versicherten Unternehmens:

- wenn sie sich entweder in den Gebäuden oder innerhalb der abgeschlossenen Umzäunung befinden: die Fahrzeuge, die nicht abgeschlossen sind und/oder deren Diebstahlsicherungssystem nicht eingeschaltet ist. Wenn die Gebäude und/oder die abgeschlossene Umzäunung mit einem Diebstahlsicherungssystem versehen sind, muss dieses auch eingeschaltet sein
- die Fahrzeuge, die sich außerhalb dieser abgeschlossenen Umzäunung befinden.

D. Schäden verursacht durch Hebebühnen (zum Schmieren von Autos), bei Probefahrten und durch Baustellen- oder Hebefahrzeuge

1. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden verursacht durch Hebebühnen (zum Schmieren von Autos) und Autoaufzüge, sofern **Sie** für diese Geräte einen **Wartungsvertrag** abgeschlossen haben und die Anlagen von einem anerkannten Organismus kontrolliert werden.

2. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden verursacht durch alle festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeuge.

Die Unfälle, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge oder eines ähnlichen Bestimmung eines ausländischen Rechts fallen, sind auch gedeckt, aber nur für die nicht registrierte Gabelstapler.

Unsere Garantie ist:

- für **Körperschäden**: unbeschränkt.

Jedoch, wenn die Ordnung uns am Tag des Schadenfalls erlaubt, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird diese Garantie pro Schadensfall auf 120.067.670 EUR oder auf den niedrigsten Betrag beschränkt, für den die Ordnung die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist

- für **Sachschäden** (andere als diejenige, die unter nachstehendem Punkt vorgesehen sind): beschränkt auf 120.067.670 EUR pro Schadensfall oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Tag des Schadenfalls die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für Schäden an den Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.977 EUR pro Insassen oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Tag des Schadenfalls die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche **Versicherten**.

Die Beträge, die unter den oben ersten drei Punkten genannt werden, werden automatisch alle 5 Jahre der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst.

Die nächste Revision erfolgt am 1. Januar 2021, wobei als Basisindex der vom Dezember 2005 gilt (Basis 2004 = 100).

3. Innerhalb der Grenzen der versicherten Tätigkeit, Schäden, die durch **Dritten** gehörende Fahrzeuge verursacht werden bei Probefahrten, beim Abholen und Zurückbringen oder im Laufe von Abschleppverrichtungen oder bei Verrichtungen zwecks Pannenhilfe, die von den **Versicherten** durchgeführt werden. Diese Schäden sind versichert unter Zugrundelegung der unter Artikel 2 D. 2. festgesetzten Beträge und Bestimmungen.

E. Ausgeliehene Gegenstände

Schaden verursacht durch bewegliche Gegenstände, wie Arbeitsmittel, die Ihnen gehören und die **Sie** gelegentlich anderen Personen bereitgestellt haben, ohne dass es eine Miete oder einen Test im Hinblick auf einen Verkauf oder eine Vermietung betrifft.

F. Ausleihen von Angestellten

Wenn Schäden verursacht werden durch einen Angestellten, den **Sie** gelegentlich einem **Dritten** ausleihen, erstreckt sich die Versicherung auf Ihre Haftpflicht, jene der anderen **Versicherten** und des ausgeliehenen Angestellten, vorausgesetzt, dass dieser Angestellte bei **Dritten** Arbeiten ausführt, die derselben Art wie die versicherte Tätigkeit sind, und dass er unter der Gewalt, der Leitung und der Aufsicht der **Versicherten** geblieben ist.

G. Zusätzlichen Tätigkeiten

Wir decken:

- Schäden, verursacht an **Dritten** durch einfache Unterhaltungs-, Reparatur- oder Reinigungsarbeiten von Material, Anlagen und Gebäuden Ihres Unternehmens
- Schäden, die anlässlich kommerzieller, kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen verursacht wurden, die durch Ihr Unternehmen veranstaltet werden
- Schäden, die anlässlich der Teilnahme an Messen, Märkten oder Ausstellungen verursacht wurden.

H. Gebäudehaftpflicht

Schäden, verursacht durch die Gebäude (gebaut oder ungebaut, einschließlich der Bürgersteige, Höfe, Gärten, Aufzüge, Lastenaufzüge, ...), die Ihnen gehören und in Rahmen der Betreuung der angegebenen Tätigkeit gebraucht wird. Ausgeschlossen bleibt also Ihre Haftpflicht, insbesondere aus Anlagegebäuden, in denen **Sie** keine Räumlichkeit für Ihre Betreuung eingerichtet haben. Weiterhin gedeckt ist Ihre Haftpflicht für einen Teil des Gebäudes, der für die angegebenen Tätigkeit bestimmt ist und von dem **Sie** der Eigentümer sind und in dem **Sie** wohnen oder den **Sie** privat vermieten.

Die Garantie wird unter der zweifachen Bedingung gewährt, dass:

- die Gebäude und Parzellen in einem guten Zustand gehalten und sorgsam instandgehalten werden (z.B. **Wartungsvertrag** und regelmäßige Kontrolle der Aufzüge durch ein zugelassenes Unternehmen)
- die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um **Unfälle** zu vermeiden (verbotener Zutritt zu den Baustellen und gefährlichen Geländen, Sicherheitsschranken, ...).

I. Besondere Ursachen

In unserer Garantie einbegriffen, bis zu den in den besonderen Bedingungen bestimmten Summen, sind Schäden verursacht durch:

1. Brand, Feuer, Explosion, Rauch, Wasser

a. Die Garantie umfasst:

- **Körperschäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser
- **Sachschäden** und **immaterielle Schäden**, verursacht durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch und Wasser, unter Ausschluss von dem, was gewöhnlich im Rahmen der Garantie **Regress Dritter** einer Feuerversicherung versicherbar ist.
Immateriellen Schäden, die hervorgehen aus einem im Rahmen der Garantie **Regress Dritter** einer Feuerversicherung versicherbaren Schaden, sind jedoch gedeckt, in Ergänzung zur Garantie **Regress Dritter**.

b. Die Garantie wird innerhalb der Beschränkungen von Artikel 1. A. erweitert auf die Haftpflicht des **Versicherten** für Schäden durch Brand, Feuer, Explosion, Rauch oder Wasser:

- an Räumlichkeiten, Zelten und sonstigen Infrastrukturen, bewohnt oder gemietet durch die **Versicherte** für eine Höchstdauer von 30 Tagen zwecks der Organisation von kommerzieller, sozialer oder kultureller Veranstaltungen
- an Hotelzimmern oder ähnlichen Unterkünften, die zeitweilig für den Aufenthalt von den **Versicherten**, die eine Berufsreise unternommen haben, bewohnt oder gemietet werden.

2. Umweltbeeinträchtigung und Umweltschäden verursacht durch:

a. **Verunreinigung**

b. Erzeugen, Deponieren oder Lagern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen

c. Geräusche, Gestank, Rauch, Schwingungen, Wellen, Strahlungen oder Temperaturänderungen.

Diese Garantie tritt nur dann in Kraft, wenn die Schäden aus einem **Unfall** hervorgehen und erstreckt sich nicht auf die **immateriellen Nicht-Folgeschäden**.

Unbeschadet der Ausschlüsse im Sinne von Artikel 5 sind Schäden nicht gedeckt, die hervorgehen aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsnormen und Sicherheitsordnungen bezüglich Ihrer Tätigkeit oder aus der Nichtbeachtung der Regelung bezüglich des Umweltschutzes, wenn diese Verletzungen von Ihnen, Ihren Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder von den technischen Beauftragten, besonders denjenigen, die damit beauftragt sind, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen, geduldet werden.

3. Nachbarschaftsstörungen

Die Garantie erstreckt sich auf Schäden an Personen und Gütern, deren Wiedergutmachung kraft des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches aufgrund von Nachbarschaftsstörungen oder kraft der Bestimmungen von ausländischen Rechten mit demselben Inhalt erhalten werden kann.

Diese Garantie gilt nicht, wenn die Nachbarschaftsstörung ausschließlich aus einer von Ihnen angenommenen vertraglichen Verpflichtung hervorgeht.

Wenn es sich um Schäden im Sinne von Artikel 2. I. 2. handelt, sind die Bedingungen, denen dieser Artikel die Garantieleistung unterliegt, ebenfalls anwendbar.

Die Garantie erstreckt sich nicht auf **immaterielle Nicht-Folgeschäden**.

4. Haftpflicht des Auftraggebers

Unsere Garantie wird auf die Haftpflicht erweitert, die Ihnen obliegen könnte in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber infolge eines Schadensfalls, verursacht durch einen Ihrer Angestellten, der entweder ein persönliches Fahrzeug oder irgendein anderes Fahrzeug benutzt, das Ihrem Unternehmen nicht gehört und von dem es weder Halter, noch Mieter in irgendwelcher Form ist.

Diese Garantieverweiterung gilt innerhalb der Beschränkungen der Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und in dem Maße, wie, ohne Ihr Wissen und entgegen Ihren Anweisungen, der durch das Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Versicherungspflicht nicht nachgekommen wurde.

Unsere Garantie ist:

- für **Körperschäden**: unbeschränkt.

Jedoch, wenn die Ordnung uns am Tag des Schadensfalls erlaubt, unsere Garantie für diese Schäden zu beschränken, wird diese Garantie pro Schadensfall auf 120.067.670 EUR oder auf den niedrigsten Betrag beschränkt, für den die Ordnung die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist

- für **Sachschäden** (andere als diejenige, die unter nachstehendem Punkt vorgesehen sind): beschränkt auf 120.067.670 EUR pro Schadensfall oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Tag des Schadensfalls die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für Schäden an den Kleidungsstücken und am persönlichen Gepäck der Insassen des versicherten Fahrzeugs: beschränkt auf 2.977 EUR pro Insassen oder auf den niedrigsten Betrag, für den die Ordnung am Tag des Schadensfalls die Garantiebeschränkung erlaubt, wenn Letzterer höher ist
- für die Bürgschaft: beschränkt auf 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche **Versicherten**.

Die Beträge, die unter den oben ersten drei Punkten genannt werden, werden automatisch alle 5 Jahre der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst.

Die nächste Revision erfolgt am 1. Januar 2021, wobei als Basisindex der vom Dezember 2005 gilt (Basis 2004 = 100).

Es wird bestimmt, dass:

- diese Garantie sowohl für den Regress des Geschädigten selbst oder seiner Rechtsnachfolger gilt als auch für Regresse, die der Versicherer, der das benutzte Fahrzeug deckt oder von dem Belgischen Gemeinsamen Garantiefonds aufgrund der Bestimmungen des gemeinen Rechtes und/oder der Gesetzgebung über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, nehmen würde
- diese Garantieverweiterung ausschließlich zu Ihren Gunsten in Ihrer Eigenschaft als Auftraggeber gewährt wird und sich daher nicht auf die persönliche Haftpflicht des Fahrers, Eigentümers, Halters oder Benutzers des Fahrzeugs erstreckt
- **wir** in alle Ihre Rechte und Verpflichtungen gegenüber allen haftpflichtigen Täter treten, einschließlich der Fahrer oder Nutzer der Fahrzeuge.

J. Abgestellte Fahrzeuge

Schäden – einschließlich der Schäden durch Brand, Feuer, Explosion und den daraus hervorgehenden Rauch – die den sich in Boxen oder sonstigen von Ihnen an **Dritte** vermieteten Abstellplätzen befindenden Fahrzeugen zugefügt werden, sowie Diebstahl dieser Fahrzeuge und deren Zubehör.

K. LED-Werbetafeln

Schäden, verursacht durch Werbetafeln, die dynamische Nachrichten auf digitalen Displays verbreiten und die Ihnen zugehören.

L. Besondere Garantien

Sind gedeckt, sofern die tatsächlichen oder vereinbarten **Löhne** bezüglich der realisierten Arbeiten, uns gemeldet werden:

1. Personalentleihung – Interimpersonal

Wir decken:

- die Haftpflicht der **Versicherten** und des ausgeliehenen Personals für Schäden verursacht an **Dritten** durch das Personal, das gelegentlich den **Versicherten** ausgeliehen wird und unter ihrer Gewalt, Leitung und Aufsicht arbeitet
- den Regress, den der Arbeitsunfallversicherer des leihenden **Dritten**, der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger auf den **Versicherten** nehmen würden, wenn ein einem Mitglied des entliehenen Personals zugestoßener **Unfall** von diesem Versicherer übernommen werden muss.

Artikel 3 - FAKULTATIVE GARANTIEN

Sind gedeckt mittels ausdrücklicher Vereinbarung und mit Mehrprämie:

A. Gemietete Güter

Schäden an Gütern, von denen die **Versicherten** Mieter, Bewohner, Verwahrer oder Inhaber sind.

B. Zu verkaufende Fahrzeuge

Schäden verursacht an Fahrzeugen, die dem **Versicherten** zwecks Verkaufs anvertraut sind, unter der Bedingung, dass sie neu sind und in einer dazu speziell eingerichteten Halle ausgestellt sind.

Schäden, die sich aus Feuer oder Diebstahl ergeben, sind jedoch ausgeschlossen.

C. Unterauftragnehmer

Wir decken ebenfalls die Haftpflicht, die den **Versicherten** obliegen kann aus Taten von Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit den Arbeiten, die von Letzteren ausgeführt werden und in der Beschreibung der Tätigkeiten Ihres Unternehmens erwähnt werden, soweit der Betrag der Rechnungen in Bezug auf den Arbeitslohn der durch diese Unterauftragnehmer ausgeführten Arbeiten uns gemeldet wird.

Schäden, die nicht gedeckt wären, wenn die Unterauftragnehmer die Eigenschaft als **Versicherte** haben würden, und die persönliche Haftpflicht der Unterauftragnehmer, bleiben jedoch ausgeschlossen.

D. Schäden verschiedenen Ursprungs

1. Abbruch-, Bau- und Umbauarbeiten, unbeschadet der Anwendung von Artikel 2. G., 1. Absatz
2. die Güter des versicherten Unternehmens, die nicht mehr für die versicherte Tätigkeit benutzt werden.

E. **Kernrisiko**

Artikel 4 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie gilt für Schäden, die sich in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit Ihrer Betriebsstätte in Belgien ereignen.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen.

Artikel 5 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind:

A. Schäden, die vorsätzlich durch einen **Versicherten** verursacht wird.

Jedoch, wenn es sich bei dem **Versicherten**, der den Schaden vorsätzlich verursacht hat, weder um **Sie** selbst noch um einen Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten handelt, bleibt die Deckung der anderen **Versicherten** unter Vorbehalt der **Selbstbeteiligung** gemäß Artikel 7. A. bestehen.

Wir behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf diesen haftbaren **Versicherten** vor.

B. Schäden verursacht durch:

1. die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsbedingungen – nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person – vorhersehbar waren

2. die aus dem Mangel an Vorsichtsmaßnahmen hervorgehenden vielfache Wiederholungen von Schäden gleichen Ursprungs
3. die Annahme und die Ausführung einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der **Versicherte** sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik noch die entsprechenden materiellen oder menschlichen Mittel besaß, um diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für **Dritte** zureichenden Sicherheitsbedingungen, oder dass er für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeigneten Angestellten ausgewählt hat
4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand, verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Jedoch, wenn der **Versicherte**, der die Schäden im Sinne von diesem Artikel 5. B. verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Gesellschafter, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, und wenn diese Schäden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als demjenigen, der die Schäden verursacht hat, gewährt. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf den Schadensverursacher vor.

- C. **Immateriellen Folgeschäden**, die die Folge von nicht gedeckten **Körperschäden** oder **Sachschäden** sind.
- D. Schäden verursacht durch andere Kraftfahrzeuge als die nicht registrierten Gabelstapler in den durch die belgische oder ausländische Gesetzgebung über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge vorgesehenen Haftungsfällen, wenn sie von den **Versicherten** gelenkt werden, außer den Fällen im Sinne von Artikel 2. D. 2 und 3., unbeschadet der Anwendung von Artikel 2. I. 4.
- E. Schäden verursacht:
 - an neuen Fahrzeugen, außer in Anwendung von Artikel 3. B., oder an Gebrauchtfahrzeugen, die Ihnen zwecks Verkaufs anvertraut werden, sowie der Diebstahl dieser Fahrzeuge und deren Zubehör und der Ersatzteile
 - an Wracks oder an Fahrzeugen, die von ihrem Eigentümer zurückgelassen wurden, und an Fahrzeugen, die an Wettbewerben teilnehmen.
- F. Die durch die **Versicherte** oder durch Unterlieferanten begangenen Diebstähle und Entwendungen.
- G. Schäden, die aus Finanzgeschäften, Vertrauensbruch, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder allen ähnlichen Machenschaften sowie aus unlauterem Wettbewerb oder Beeinträchtigungen von geistigen Rechten wie Patenten, Warenzeichen, Mustern oder Modellen und Urheberrechten hervorgehen.
- H. Schäden, die sich aus der vollständigen Nichterfüllung oder der teilweisen Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, der verspäteten Ausführung einer Bestellung oder einer Leistung ergeben sowie die Kosten zur Wiederausführung oder Berichtigung der schlecht ausgeführten Arbeit.
- I. Die gerichtlichen, außergerichtlichen, administrativen oder wirtschaftlichen Geldstrafen, die Vergleiche, die als Strafmaßnahme oder Abschreckungsmittel bestimmte Schadenersatz (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten und die Vergleiche bezüglich eines strafrechtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- J. Schäden, die aus Krieg, einem **Anschlag** oder einem **Arbeitskonflikt** und aus allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen die Amtsgewalt.
- K. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
- L. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begangen wird.

- M. Schäden verursacht durch Produkte nach ihrer **Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer **Ausführung**.
- N. Die Haftpflicht ohne Schuld:
- kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
 - kraft jeder anderen nach dem 1. März 1992 verkündeten Gesetzgebung oder Regelung.
- O. Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen, unbeschadet der fakultative Garantie von Artikel 3. E.
- P. Die im Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** vorgesehene Haftpflicht.

Artikel 6 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND VERPFLICHTUNGSGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro Schadensfall bis zur Höhe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Summen und darüber hinaus für die Kosten und Zinsen bezüglich des Hauptbetrags der geschuldeten Entschädigung, ohne jedoch dieselben Grenzen wie jene, die für die **Rettungskosten** festgesetzt werden, überschreiten zu dürfen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und des für die Instandsetzung benutzten Bedarfs.
- C. Alle Schäden, die auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind, gleich welcher Art, welches Zahl der Geschädigten auch sein mag, werden als ein und derselbe Schadensfall betrachtet.

Artikel 7 - SELBSTBETEILIGUNG

- A. Für jeden Schadenfall findet die in den besonderen Bedingungen genannte **Selbstbeteiligung** Anwendung.
- B. Für **Sachschäden** an der Kleidung, Geräten und persönlichen Gütern der Angestellten, Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Mitglieder Ihrer Familie und anderer Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, ist jedoch eine **Selbstbeteiligung** von 250 EUR pro Schadensfall anwendbar.
- C. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird Artikel 11. D. 1. e. und 2. der gemeinsamen Bestimmungen angewendet.

KAPITEL II - RECHTSSCHUTZ

Die Rechtsschutzschadensfälle werden durch LAR, „Les Assurés Réunis“ (Die Vereinigten Versicherten), eine unabhängige Unternehmung, die in der Behandlung dieser Schadensfälle spezialisiert ist und die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen gemäß Artikel 4 b) des Königliches Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung beauftragen.

Schadensmeldungen im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind demnach an folgende Anschrift zu richten: LAR, Troonstraat 1, B-1000 Brüssel, oder per E-Mail an: lar@lar.be.

LAR INFO: 078 15 55 56

Wünscht ein **Versicherte** im Rahmen der Deckungen dieses Kapitels oder auch ohne Vorliegen eines **Schadensfalls** Informationen über seine Rechte einzuholen, kann er sich telefonisch an unseren Rechtsauskunftsdienst wenden.

Allgemeine rechtliche Unterstützung per Telefon

Dabei handelt es sich um einen Dienst für rechtliche Erstinformationen per Telefon. Die rechtlichen Fragen werden mündlich kurz und in einer allgemein verständlichen Sprache erörtert. Die Informationen sind auf den Rahmen der Deckungen dieses Kapitels beschränkt.

Organisation der rechtlichen Unterstützung

Die unterschiedlichen Dienste der rechtlichen Unterstützung sind, außer an Feiertagen, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr erreichbar.

Artikel 1 - GEGENSTAND DER DECKUNGEN

Der Gegenstand der Deckungen lautet:

I. GÜTLICHE VERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den nachstehend ausgeführten Bedingungen bestimmt, dem **Versicherten** zu helfen um seine Rechte auf gütlichem Wege geltend zu machen oder, falls erforderlich, ihm über ein geeignetes Verfahren Dienstleistungen zu erbringen und die sich daraus ergebenden Kosten zu übernehmen.

II. GERICHTLICHE VERTEIDIGUNG

Wir verpflichten uns unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen und in Ermangelung einer gütlichen Lösung zur Erstattung der Kosten für Recherchen, Gutachten, einen Rechtsanwalt, einen Gerichtsvollzieher sowie für Verfahren bei belgischen und ausländischen Gerichtsbarkeiten, welche der **Versicherte** zu zahlen hat und die sich aus der gerichtlichen Verteidigung seiner Interessen ergeben.

A. Strafrechtliche Verteidigung

Die Garantie wird gewährt:

- beim **Schadensfall** in Bezug auf die strafrechtliche Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze, Urteile, Dekrete und/oder Regelungen, der im Rahmen seiner Tätigkeiten begangen wurde, einschließlich der Betriebsgebäude des wichtigsten Betriebssitzes, verfolgt wird. Die anderen Betriebssitze sind nur dann gedeckt, wenn sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.
Im Sinne dieser Deckung wird als wichtigster Betriebssitz vertraglich derjenige Betriebssitz, der sich an der in den besonderen Bedingungen genannten Anschrift des Versicherungsnehmers befindet, betrachtet.

- für die Kosten für die Verteidigung des Bevollmächtigten, welcher eigens im Rahmen von Artikel 2bis der einleitenden Bestimmungen der Strafprozessordnung speziell bezeichnet ist, sowie die mit dieser Anstellung verbundenen Kosten
- beim Gnadengesuch, sofern der **Schadensfall**, der mit der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten** einhergeht, ebenfalls gedeckt ist. Dem **Versicherten** steht ein Gnadengesuch je **Schadensfall** zu, sofern er seiner Freiheit beraubt wurde.

Andererseits, die Deckung wird nicht gewährt im Falle von:

- Verbrechen oder korrekionalisierten Verbrechen
- **Schadensfällen** verursacht durch **Terrorismus**
- Anschuldigung in Bezug auf vorsätzliche Verstöße
Für Verstöße, die als vorsätzlich begangen gelten, gilt die Deckung dann, wenn der Beschluss (Freispruch des **Versicherten** oder Aufhebungsbeschluss der Ratskammer oder der Anklagekammer) rechtskräftig geworden ist.
- Verstößen gegen das Sozialrecht (Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Sozialleistungsrecht) und das Steuerrecht.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels zur strafrechtliche Verteidigung wird bezüglich der Schätzung der Deckung ausdrücklich auf die Forderung der Staatsanwaltschaft oder in der Ladung verwiesen.

B. Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress

Die Garantie wird gewährt:

- beim **Schadensfall** in Bezug auf Schadensersatzansprüche auf Grund einer außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung (außerhalb jedem Vertrag) für jeden Schaden, der einem **Versicherten** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt wird und von einem **Dritten** verursacht wird.
Es handelt sich um die **Sachschäden** verursacht am Gebäude, dem Betriebsgebäude oder dem Raum, der als wichtigster Betriebssitz dient. Die andere Betriebssitze sind nur dann gedeckt, wenn sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.
- beim **Schadensfall** in Bezug auf Schadensersatzansprüche auf Grund einer außervertraglichen zivilrechtlichen Haftung (außerhalb jedem Vertrag) für jeden Schaden, der einem **Versicherten** im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt wird und von einem **Dritten** infolge eines Identitätsdiebstahls verursacht wird
- beim **Schadensfall** in Bezug auf die zivilrechtlichen Regressansprüche auf Grund des Gesetzes vom 13. November 2011 über die Vergütung von Körperschäden und moralischen Schäden aus einem Technologieunfall
- beim Auftreten als Zivilpartei und Erklärung als Geschädigter vor dem Strafgericht für jeden Schaden, der dem **Versicherten** innerhalb der nachstehend erwähnten Bestimmungen zugefügt wird
- bei der Gefährdungshaftpflicht eines Dritten auf Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen
- bei **Immateriellen Schäden**, die aus einer Nachbarschaftsstörung im Sinne des Artikels 544 des Zivilgesetzbuches hervorgehen, vorausgesetzt, dass diese Nachbarschaftsstörung sich aus einem für den **Versicherten** plötzlichen und unvorhersehbaren Ereignis ergibt.

Schadensfälle verursacht durch **Terrorismus** sind nicht ausgeschlossen. Jedoch, **wir** decken nie die **Schadensfälle**, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

C. **Wir** gewähren keine Garantie:

- bei **Sachschäden** an persönlichen Gütern
- bei **immateriellen Schäden**, die nicht die Folge von gedeckten **Sachschäden** sind. **Wir** informieren **Sie**, dass aufgrund der Umschreibung der **Sachschäden** Diebstahl nicht gedeckt ist.
- bei Schäden, erlitten durch Personen, die dem **Versicherten** gelegentlich zur Verfügung gestellt werden
- bei **Schadensfällen** in Bezug auf die Haftpflicht nach der **Lieferung von Produkten** oder nach der **Ausführung von Arbeiten**
- gegenüber anderen **Versicherten** als **Sie**, wenn dieser Rechte gegenüber einem anderen **Versicherten** geltend macht
- bei Streitigkeiten in Bezug auf diese Rechtsschutzversicherung, bei denen der **Versicherte** ein Recht geltend macht oder einen Anspruch bestreitet, bis hin zu in einem Gerichtsverfahren, gegen uns oder gegen **LAR**.

Jedoch, hinsichtlich des Folgendes:

1. **Schadensfälle** im Zusammenhang mit Fahrten

Wir gewähren keine Deckung für die Verteidigung Ihrer Interessen oder der Interessen der anderen **Versicherten** in der Eigenschaft als Eigentümer, Besitzer oder Lenker von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, und mit einem Kraftfahrzeug, Wohnwagen, Motorrad, Moped und jedem anderen Fahrzeug, das dem Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge unterliegt.

Gedeckt sind jedoch **Schadensfälle** in Bezug auf den Verkehr innerhalb des Unternehmens oder auf den Baustellen und in ihrer unmittelbaren Nähe und die Nutzung, an denselben Orten, von festen oder beweglichen Baustellen- oder Hebefahrzeugen, unter anderem von Kränen, Bulldozern, Baggermaschinen und Gabelstaplern.

Wir decken nicht die **Schadensfälle** in Bezug auf Verstöße gegen die belgischen und ausländischen Gesetze und Regelungen über den Transport von **Waren** auf der Straße, mit der Flussschifffahrt, mit der Eisenbahn und in der Luft.

2. **Schadensfälle** in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Situation, die zum **Schadensfall** geführt hat, abgetreten wurden.

3. **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**

Wir decken keine **Schadensfälle** in Bezug auf die Rechte **Dritter**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

4. **Schadensfälle** in Bezug auf Rückfälle hinsichtlich des Wohlbefindengesetzes

Wir decken keine **Schadensfälle**, wenn der **Versicherte** bereits einen Vergleich in Strafsachen geschlossen hat oder die Gegenstand einer Erstattung einer Strafanzeige, einer Untersuchung, einer gerichtlichen Untersuchung, einer Polizeiermittlung oder einer Strafverfolgung wegen ähnlicher schadensverursachender Ereignisse kraft des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit war, es sei denn, dass der Zeitpunkt der Strafanzeigeerstattung des Vergleichs oder des Beginns der Voruntersuchung, der Ermittlungen, der Untersuchung oder der Strafverfolgung länger als 5 Jahre zurückliegt oder das eingeleitete Verfahren Gegenstand eines Freispruchs war.

5. **Schadensfälle** in Bezug auf das Städtebauwesen

Wir decken keine **Schadensfälle**, die aus einem Verstoß gegen oder der Nichteinhaltung der Normen des Städtebauwesens hervorgehen.

6. **Schadensfälle** in Bezug auf Betriebsgenehmigungen

Wir decken keine **Schadensfälle**, die sich auf die für das Betreiben des Unternehmens gesetzlich oder vorschriftsmäßig erforderlichen Genehmigungen beziehen.

III. ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT VON DRITTEN

Wenn einem **Versicherten** aufgrund der Anwendung der Deckung „Außervertraglicher zivilrechtlicher Regress“ **Körperschäden**, die von einem ordnungsmäßig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen **Dritten** verursacht wurde, zugefügt werden, zahlen **wir** dem **Versicherten** die Schäden. Wenn er den Umfang oder die Schätzung der Schäden bestreitet, ist unsere Intervention beschränkt auf den Betrag, der in einem endgültigen gerichtlichen Beschluss, welcher dem **Versicherten** die sich aus dem betreffenden Schadensfall ergebende Vergütung zuspricht, festgelegt wurde.

Wenn mehrere **Versicherte** Anspruch auf eine Vergütung haben und wenn die Gesamtschäden den in den besonderen Bestimmungen pro **Schadensfall** erwähnten Betrag überschreiten, wird die Vergütung vorrangig an Sie, Ihre Berechtigten und anschließend anteilig an die anderen **Versicherten** ausgezahlt.

Im Falle eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls, bei Vandalismus, Gewaltanwendung, Verstößen gegen das Vertrauen in den Staat und moralischen Schäden ist die Deckung ausgeschlossen. **Wir** unterstützen den **Versicherten** jedoch, um seine Akte beim Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten einzureichen.

Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie deckt die Schäden, die in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit der Betriebssitze des Unternehmens in Belgien eintreten.

In Ermangelung anderslautender Vereinbarung sind ausgeschlossen die Schäden, die aus außerhalb Europas ausgeführten Arbeiten hervorgehen.

Artikel 3 - DECKUNGSZEITRAUM

Die Deckung der Versicherung hat Wirkung, wenn der **Schadensfall** in der Zeit eintritt, in der die Deckung Anwendung findet.

Artikel 4 - GARANTIERTE BETRÄGE

Wenn mehrere **Versicherte** in denselben **Schadensfall** verwickelt werden, bestimmen **Sie** die bei der Ausschöpfung der garantierten Beträge zu gewährenden Prioritäten.

Die gerichtliche Zuständigkeit ist in der Zivilprozessordnung („Code Judiciaire“) und in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

A. **Wir übernehmen:**

Die Kosten bezüglich der erbrachten Leistungen, um den garantierten **Schadensfall** zu schlichten, nämlich:

- die Kosten für das Anlegen und die Verwaltung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschließlich der Gerichtskosten für Strafverfahren, die aus einem Vollstreckungsverfahren hervorgehenden Kosten und die Kosten für die Homologierung der Vermittlungseinigung
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn der **Versicherte** gerichtlich dazu gehalten ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare von Vermittlern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, außer wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen.
Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts außergewöhnlich hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte** dazu, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über diese Rechnung auszusprechen. Anderenfalls behalten **wir** uns das Recht vor, unsere Intervention zu beschränken, im Verhältnis zum erlittenen Nachteil.
- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** angemessenerweise aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird.

Unsere Intervention umfasst die Mehrwertsteuer, die der **Versicherte** aufgrund seines Mehrwertsteuerstatus nicht zurückfordern kann.

B. **Wir übernehmen nicht:**

- die Kosten und Honorare, die der **Versicherte** vor der **Schadensfall**anzeige oder später aufgewendet hat, ohne uns davon zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Bußen, Zuschlagzehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag zum Fonds für Finanzhilfe an Opfer von vorsätzlichen Gewalttaten, sowie die Registrierungskosten
- die **Schadensfälle**, deren Haupteinsatz weniger als 250 EUR ist
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Haupteinsatz 1.250 EUR unterschreitet
- die mit einem vor einer internationalen oder supranationalen Gerichtsbarkeit oder vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.

Artikel 5 - VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN

A. Unsere Verpflichtungen im **Schadensfall**

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien anwendbar sind und innerhalb deren Grenzen verpflichten **wir** uns dazu:

- die Akte im Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über das Fortschreiten seiner Akte zu unterrichten.

B. Ihre Verpflichtungen im **Schadensfall**

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen werden **wir** die geschuldeten Entschädigungen und/oder Beteiligungen herabsetzen oder aufheben oder die Erstattung der bezüglich des **Schadensfalls** gezahlten Entschädigungen und/oder Kosten von Ihnen fordern.

Im **Schadensfall** verpflichten **Sie** sich oder verpflichtet der **Versicherte** sich gegebenenfalls dazu:

- den **Schadensfall** zu melden:
 - uns genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu unterrichten, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des **Schadensfalls**.
- an der Regelung des **Schadensfalls** mitzuwirken:
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen und uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck, müssen **Sie** ab dem Eintritt des **Schadensfalls** sämtliche Belege des Schadens sammeln
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und ihre Feststellungen zu erleichtern
 - uns alle Ladungen, Einberufungen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Abgabe oder Mitteilung zu besorgen
 - persönlich zu erscheinen zu den Sitzungen, wo die Anwesenheit des **Versicherten** erforderlich ist
 - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzuschwächen.

Artikel 6 - FREIE WAHL DES RECHTSANWALTS ODER DES SACHVERSTÄNDIGEN

Wir behalten uns das Recht vor, irgendwelche Maßnahme zu ergreifen, um den **Schadensfall** gütlich zu schlichten. **Wir** informieren den **Versicherten** von der Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Ausübung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. **Wir** stehen dem **Versicherten** zur Verfügung, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Wenn es sich um ein Verfahren in Belgien handelt und der **Versicherte** einen Rechtsanwalt, einen Sachverständigen oder eine andere Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen, der (bzw. die) im Ausland eingeschrieben ist, wählt, übernehmen **wir** die Mehrkosten wie Transport- und Aufenthaltskosten nicht.

Wir übernehmen die Kosten und Honorare für die Dienste eines einzigen Rechtsanwalts, eines einzigen Sachverständigen oder einer einzigen anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen. Diese Einschränkung ist jedoch nicht anwendbar, wenn die Hinzuziehung eines anderen Rechtsanwaltes, eines anderen Sachverständigen oder einer anderen Person, die die erforderlichen Eignungen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen, aus Gründen, die von dem Willen des **Versicherten** unabhängig sind, gerechtfertigt ist.

Wir haften in keinem Fall für die Handlungen von Rechtsberatern (Rechtsanwalt, Sachverständiger, ...), die für den **Versicherten** tätig werden.

Artikel 7 - INTERESSENKOLLISION

Jedes Mal, wenn zwischen dem **Versicherten** und uns eine Interessenkollision eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Eignungen zu wählen.

Artikel 8 - OBJEKTIVITÄTSKLAUSEL

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, kann der **Versicherte** einen Rechtsanwalt seiner Wahl konsultieren falls mit uns eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, welche Position für die Regelung eines **Schadensfalls** einzunehmen ist, und nachdem **wir** ihm unseren Standpunkt oder unsere Verweigerung, seiner These zu folgen, informiert haben.

- 1) Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, erstatten **wir** die Hälfte der Kosten und Honorare bezüglich dieser Beratung.
- 2) Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erhält als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unsere Meinung gefolgt wäre, so gewähren **wir** ihm unsere Deckung und **wir** erstatten den Restbetrag der Kosten und Honorare der Beratung.
- 3) Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, gewähren **wir** unsere Deckung, einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ergebnisses des Verfahrens.

Artikel 9 - FORDERUNGSÜBERGANG

Wir treten in die Rechte des **Versicherten** auf die Geltendmachung der von uns übernommenen Summen und unter anderem auf eine eventuelle Verfahrensschädigung.

Artikel 10 - VERJÄHRUNG

Der Verjährungstermin für jede Rechtsklage, die aus einem Versicherungsvertrag entsteht, beträgt 3 Jahre.

Die Frist beginnt am Tag des Ereignisses, das die Rechtsklage einleitet.

Wenn trotzdem derjenige, der das Recht hat, die Rechtsklage zu erheben, beweist, dass er erst später von diesem Ereignis Kenntnis erhalten hat, läuft die Frist erst ab diesem Datum, ohne jedoch 5 Jahre ab dem Ereignis überschreiten zu dürfen, ausgenommen im Falle des Betrugs.

Artikel 11 - VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Ohne ausdrückliche Abweichung finden die gemeinsamen Bestimmungen auf diese Versicherung Anwendung.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be

